



Fahrplan Düngeverordnung 2020: Erläuterungen zur Übersicht im Anhang

Stoffstrombilanz:

- Seit 2018 stoffstrombilanzpflichtige Betriebe (keine reinen Ackerbaubetriebe) sind weiterhin verpflichtet, eine Stoffstrombilanz zu erstellen -> s. Schema „Welche Betriebe sind ab 2018 stoffstrombilanzpflichtig?“
- Dokumentationspflichten (Zu- und Abgeführte N- und P-Mengen quartalsweise erfassen)
- Erstellung Stoffstrombilanz bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des gewählten Wirtschaftsjahres

Landesdüngeverordnung:

- Bekannte Maßnahmen (Einarbeitungspflicht innerhalb einer Stunde, Wirtschaftsdüngeruntersuchung, Sperrfristvorverlegung Grünland) gelten weiterhin für die binnendifferenzierten Feldblöcke (Einsehbar unter <https://www.elwasweb.nrw.de>)
- Neue verschärfte Maßnahmen nach §13 DüV gelten erst **ab 01.01.2021** in nitratbelasteten Gebieten
- Weitere Informationen zur Landesdüngeverordnung und Binnendifferenzierung unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/binnendifferenzierung/index.htm>

Novellierung DüV 2020: Regelungen für den Herbst 2020

- Herbstdüngung von Winterraps, Wintergerste, Zwischenfrüchten ist in diesem Jahr in einer Höhe von max. 30kg NH₄-N / 60kg Gesamt-N je ha zulässig (auch in nitratbelasteten Gebieten ->Verbot ab 2021)
- Bei Düngung von Winterraps und Wintergerste im Herbst ist die ausgebrachte **pflanzenverfügbare** N-Menge vom Gesamtdüngebedarf für 2021 abzuziehen (pflanzenverfügbarer N: Mineraldünger zu 100%; org. Dünger gemäß Mindestwirksamkeit nach DüV Anlage 3)
- DBE für Winterraps und Wintergerste ist vollständig bereits in diesem Herbst zu erstellen, für Zwischenfrüchte in vereinfachter Form
- Für die DBE gilt ab sofort ein 5-jähriger Ertragsdurchschnitt (statt wie bislang 3 Jahre)
- Dokumentation der Düngemaßnahmen 2 Tage nach Aufbringung
- Die Erstellung der DBE und die Dokumentation der Düngung kann über kostenlose Vorlagen der LWK NRW in Papierform, elektronisch über interaktive Excel-Vorlagen oder das Programm NPmax erfolgen.
- Die Dokumentation über anderweitige Formate ist ebenfalls zulässig, sofern die erforderlichen Angaben gemäß DüV enthalten sind.
- Führen eines Weidetagebuchs: Am Ende der Weideperiode ist die Tierart, Tierzahl und Anzahl der Weidetage aufzuzeichnen
- Erhöhte Auflagen für die Düngung auf Flächen mit Hangneigung

Auszug aus DüV 2020 Anlage 3	
Düngemittel	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in % des Gesamtstickstoffgehaltes
Rindergülle	Grünland: 50% Acker: 60%
Schweinegülle	Grünland: 60% Acker: 70%
Gärrest flüssig	Grünland: 50% Acker: 60%
Gärrest fest	30%
Rinder-, Schaf-, Ziegenmist	25%
Pferdemist	25%
Grünschnittkompost	3%
Sonstige Komposte	5%

Vorgaben für die Düngung in Hanglagen gemäß DüV 2020:

Hangneigung	Gewässerabstand (Ohne Düngung)	Zusätzliche Auflagen innerhalb des Abstandes zur Böschungsoberkante auf Ackerflächen		
ab 5% (auf 0 - 20m zum Gewässer)	3m	3-20m	unbestellter Acker: sofortige Einarbeitung (ab 15% Hangneigung auf der Gesamtfläche)	Max. 80kg/ha Gesamt-N in einer Gabe
ab 10% (auf 0 - 20m zum Gewässer)	5m	5-20m	bestellter Acker: Düngung nur bei hinreichender Bestandsentwicklung bzw. Mulch-/Direktsaat.	
ab 15% (auf 0 - 30m zum Gewässer)	10m	10-30m	Reihenkulturen >45cm Reihenabstand nur mit Untersaat oder direkter Einarbeitung	

Grundsätzlich ist die Durchführung der Herbstdüngung, insbesondere zur Wintergerste, zu hinterfragen. **Die Effizienz der ausgebrachten Nährstoffe ist im Herbst wesentlich geringer als zu Vegetationsbeginn im Frühjahr.** Gerade bei Anrechnung der Herbstdüngung auf den Gesamtdüngebedarf sind Ertragsnachteile gegenüber ausschließlich im Frühjahr gedüngten Gerstenbeständen wahrscheinlich. Der N-Bedarf der Wintergerste kann im Herbst in der Regel vollständig aus dem Bodenvorrat gedeckt werden, eine zusätzliche Herbstdüngung erhöht lediglich die Reststickstoffgehalte vor Vegetationsende und das damit einhergehende Nitrat auswaschungsrisiko über Winter. Deshalb ist besonders in tierhaltenden Betrieben mit Wirtschaftsdüngeranfall eine Planung der organischen Düngung vor dem Hintergrund der vorhandenen Lagerkapazitäten und Wegfall der Ausnahmeregelung zur Ausbringung auf Frost im Frühjahr dringend erforderlich. Nur wenn die zur Verfügung stehenden Nährstoffe sinnvoll und effizient nahe am Bedarf der Kulturpflanzen ausgebracht werden, können bestmögliche Ergebnisse für den Landwirt sowie für den Gewässerschutz erzielt werden. **Ausreichende Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger sind zur Erhöhung der Nährstoffeffizienz unerlässlich!**

Aktuelles aus Feld und Flur

Abschlussdüngung im Winterweizen: Es gibt teilweise noch Weizenbestände, die zum derzeitigen Entwicklungsstand eine Kombination aus einer organischen und mineralischen Düngung in Höhe von 130 kg – 150 kg/ha Stickstoff aufweisen. Hier stellt sich grundsätzlich die Frage: Ist eine Düngung auf das restlich errechnete Düngungsniveau laut Düngebedarfsermittlung unter den aktuellen Gegebenheiten überhaupt sinnvoll? Die regional vereinzelt unterschiedlichen Niederschlagsereignisse reichen nicht aus, um nachhaltig gewährleisten zu können (mindestens 20 – 30mm), dass der eingesetzte Dünger an die Wurzel gelangt. Mit einhergehenden Niederschlägen und den steigenden Temperaturen ist davon auszugehen, dass noch Stickstoff aus den vorhergehenden Düngungsmaßnahmen umgesetzt wird und der Pflanze zur Verfügung steht. Die Möglichkeit kleinere Mengen an Stickstoff über das Blatt auszugleichen besteht, allerdings müssen hierbei die Applikationsbedingungen passend sein. Ein zerstören/verätzen des Fahnenblattes sollte unbedingt vermieden werden, denn nur mit einem gesunden Fahnenblatt können bestmögliche Erträge erzielt werden.

Kontakt

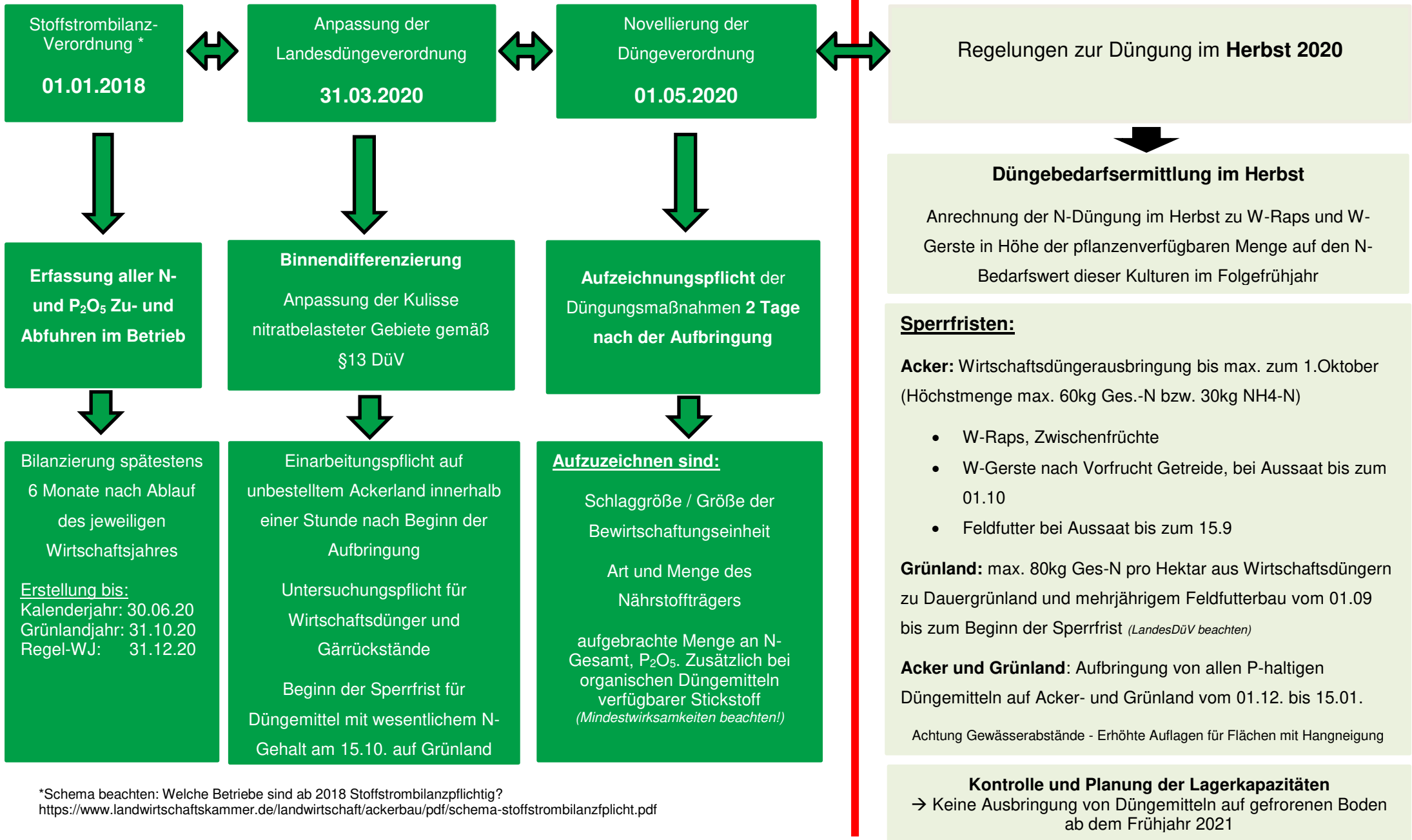
Kooperation Landwirtschaft / Wasserwirtschaft im Kreis Herford und dem Stadtgebiet Bielefeld

Ravensberger Straße 6, 32051 Herford, Tel. 05221/597732 o. 0151/41916682

E-Mail: Maximilian.Meyer@lwk.nrw.de

Internet: <http://wasserkooperation.de>

Fahrplan Düngeverordnung 2020: Welche Vorgaben müssen sofort umgesetzt werden, welche Vorgaben müssen bis zum Ende des Jahres geplant werden?



*Schema beachten: Welche Betriebe sind ab 2018 Stoffstrombilanzpflichtig?
<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/pdf/schema-stoffstrombilanzpflicht.pdf>